

# § 3 B-JFG Grundsätze der Jugendarbeit

B-JFG - Bundes-Jugendförderungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2023

## § 3.

Als förderungswürdig im Rahmen dieses Bundesgesetzes gelten in erster Linie Angebote der Jugendarbeit, die sich insbesondere an folgenden Grundsätzen orientieren:

1. 1.Wahrnehmung von Anliegen und Interessen junger Menschen;
2. 2.Mitbestimmung und Partizipation von jungen Menschen in allen Lebensbereichen;
3. 3.Mündigkeit, Eigenständigkeit und Demokratieförderung;
4. 4.Förderung von innovativen Prozessen und Projekten;
5. 5.Persönlichkeitsentfaltung, körperliche, seelische und geistige Entwicklung junger Menschen;
6. 6.Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben sowie Förderung des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch im internationalen Bereich;
7. 7.Förderung gemeinschaftsstiftender und menschenrechtsbezogener Bildung;
8. 8.politische und staatsbürgerliche Bildung sowie religions- und ethikbezogene Bildung junger Menschen;
9. 9.Entwicklung des sozialen und ökologischen Engagements junger Menschen;
10. 10.Förderung der
  - –lebensführungs- und gesundheitsbezogenen Bildung,
  - –berufs- und karriereorientierten Bildung,
  - –generationsbezogenen Bildung,
  - –Entfaltung von kreativen Kräften junger Menschen, um eine aktive Beteiligung am kulturellen Leben zu ermöglichen,
  - –Gleichberechtigung beider Geschlechter und
  - –Behindertenintegration.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)